

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 12. Juni 1944.

76. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 26.) Abführung der ersten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für 1944. — (Nr. 27.) Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Rechnungsjahren 1942 und 1943. — (Nr. 28.) Unfallversicherung der Deutschen Evangelischen Kirche, der angeschlossenen Landeskirchen, deren Kirchengemeinden und sonstigen Unterverbänden. — (Nr. 29.) Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere. — (Nr. 30.) Sicherung des kirchlichen Schrift- und Buchgutes. — (Nr. 31.) Aufbewahrungsort der Militär-Kirchenregister. — (Nr. 32.) Beschaffung von Löschwasserbottichen für Luftschutzzwecke. — (Nr. 33.) Organistenprüfung. — (Nr. 34.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Stellenvermittlung.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 23. Mai 1944.

(Nr. 26.) Abführung der ersten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für 1944.

Die Unterverteilung der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen auf die Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1944 wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir ordnen daher an, daß als Abschlagzahlung auf die erste Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen 1944 ein Viertel der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen nach dem Umlageverteilungsplan für das Rechnungsjahr 1943 an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern bis zum

15. Juni 1944

abzuführen ist.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die kreiskirchliche Umlage miteingezogen wird, ist auch ein Viertel der kreiskirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Die eingezahlten Beträge werden auf die später nach dem Umlageverteilungsplan 1944 endgültig festgesetzten Summen angerechnet werden.

Tgb. IV Nr. 3174.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Juni 1944.

(Nr. 27.) Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Rechnungsjahren 1942 und 1943.

Zur Nachprüfung der von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) erhobenen Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträgen und der bewilligten Pfarrbesoldungszuschüsse haben sämtliche Kirchengemeinden (zuschußbedürftige und zuschußfreie) eine Abrechnung über den tatsächlichen Ablauf der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarramtes in den Rechnungsjahren 1942 und 1943 einzureichen. Für die Abrechnung hat die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat ein Formblatt „Schlußabrechnung“ herausgegeben. Die erforderlichen Vordrucke werden an die Herren Superintendenten ohne Anschreiben versandt und sind von diesen an die Kirchengemeinden weiterzuleiten. Die Schlußabrechnung ist von allen Kirchengemeinden für jedes Rechnungsjahr besonders in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die Zahlenangaben sind auf volle Reichsmark abzurunden. Der Feststellungsvermerk auf Seite 4 des Vordruckes wird durch unsere Rechnungsbeamten vollzogen. Die ausgefüllten Abrechnungen sind durch Vermittlung der Herren Superintendenten binnen 8 Wochen uns bzw. unserer Außenstelle in Schneidemühl wieder einzureichen. Zur Prüfung der Schlußabrechnungen sind die Pfarrkassenrechnungen 1942 und 1943 beizufügen. Bei den von Kreiskirchlichen Rentämtern verwalteten Pfarrkassen tritt an die Stelle der Rechnung die Rechnungsübersicht nach Muster B in Heft 2 der Ordnung für das Kassen- und Rechnungswesen der Kreiskirchlichen Rentämter. Eine Ausfertigung der Schlußabrechnung und die Rechnungen erhalten die Kirchengemeinden nach abschließender Prüfung durch uns zurück.

Tgb. III Nr. 66.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1944.

(Nr. 28.) Unfallversicherung der Deutschen Evangelischen Kirche, der angeschlossenen Landeskirchen, deren Kirchengemeinden und sonstigen Unterverbänden.

Der Leiter der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat uns unter dem 15. März ds. Js. — Tgb. F II 45/44 — folgendes mitgeteilt (Bekanntgabe erfolgt auszugsweise):

„Nach Abschluß der Verhandlungen ist in das Mitgliederverzeichnis der Genossenschaften für reichsgesetzliche Unfallversicherung die Deutsche Evangelische Kirche zugleich für die in ihm zusammengeschlossenen Landeskirchen sowie für deren Kirchengemeinden und sonstigen Unterverbände unter der Mitgliedsnummer 502/78 eingetragen worden.

Ich darf ausdrücklich bemerken, daß sich die Vermittlung der Deutschen Evangelischen Kirche auf die einheitliche Anmeldung zum Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft und auf die Beitragsabführung beschränkt, daß aber die Versicherung für die einzelnen Beschäftigten besteht und die Regelung von Unfallschäden im unmittelbaren Benehmen zwischen der im Einzelfall zuständigen kirchlichen Stelle und der Genossenschaft geschieht. Die Anschrift der Genossenschaft ist: Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung, Berlin-Grunewald, Salzbrunner Straße 41.“

Die Beitragszahlung ist für 1942, 1943 und 1944 provinzialkirchlich geregelt.

Tgb. IV Nr. 3172.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1944.

(Nr. 29.) Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere.

Wir machen auf die Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf fest verzinsliche Wertpapiere vom 17. Dezember 1943 — RGBL. 1943, S. 680 — aufmerksam. Sind für die Zahlung von Zinsen auf fest verzinsliche Wertpapiere Halbjahrestermine vorgesehen, so sind die Zinsen während der Geltungsdauer der Verordnung jährlich nur in einem Termin zu entrichten, und zwar:

1. bei den Wertpapieren, deren Zinslauf vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen hat, drei Monate nach dem ersten Zinstermin des Kalenderjahres,
2. bei den Wertpapieren, deren Zinslauf später beginnt, 3 Monate nach dem Kalendertag, an dem nach den Übergabebedingungen erstmalig Zinsen fällig werden sollen.

Das Nähere ist aus der Verordnung zu ersehen oder bei einer Bank zu erfragen.

Tgb. IX Nr. 127.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Mai 1944.

(Nr. 30.) Sicherung des kirchlichen Schrift- und Buchgutes.

Archivamt der Deutschen Evangelischen

Kirchenkanzlei

K. K. V. 97.

Breslau 4, den 8. März 1944.

Auf Wunsch einer Landeskirche weisen wir nochmals auf folgendes hin:

Eine einigermaßen ausreichende Sicherung erscheint nur dann gewährleistet, wenn diese in Räumen erfolgt ist, die unterirdisch liegen und eine entsprechende feste Bauart aufweisen. Das Unterbringen in sogenannten feuerfesten Schränken bietet keine genügende Sicherung. Wenn Schrift- oder Buchgut in Räumen, die über dem Erdboden liegen, untergebracht ist, muß die Unterbringung so erfolgen, daß die betreffenden Zimmer oder Schränke jederzeit leicht zugänglich sind. Es müssen also die Schlüssel zu den Zimmern oder Schränken so verwahrt sein, daß die Bergungsmannschaft die Schlüssel sofort findet, um ohne jegliche Verzögerung an die Bergung des Gutes herangehen zu können.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Vorstehende Abschrift bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindegemeinderäten zur Kenntnis und Nachachtung.

Tgb. K XV Nr. 194.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1944.

(Nr. 31.) Aufbewahrungsort der Militär-Kirchenregister.

Den Pfarr- und Kirchenbuchämtern wird hiermit bekanntgegeben, daß nach einer Anordnung des Oberkommandos des Heeres sämtliche vor 1875 begonnenen Militär-Kirchenregister seit dem 1. Januar 1944 in der Zentralkirchenbuchstelle des Heeres in der Festung Königstein in Sachsen untergebracht sind. Etwaige Anfragen usw. sind in Zweifelsfällen durch den Wehrkreispfarrer dorthin zu richten.

Tgb. K Nr. 207.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Mai 1944.

(Nr. 32.) Beschaffung von Löschwasserbottichen für Luftschutzzwecke.

Der Herr Staatskonservator hat mitgeteilt, daß größere Behälter (Löschwasserbottiche) von Holz — und nur solche können beschafft werden — bei Bedarf unmittelbar zu beziehen sind beim Reichsinnungsverband des Böttcher- und Küferhandwerks, Berlin SW 68, Markgrafenstraße 82.

Tgb. IV Nr. 3162.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1944.

(Nr. 33.) Organistenprüfung.

Am 28. März 1944 hat Fräulein Dorothea Kasten aus Demmin die C-Prüfung am Seminar für Kirchenmusik in Stettin-Finkenwalde bestanden.

Tgb. VI Nr. 296.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Mai 1944.

(Nr. 34.) Familienforschung.

20,— RM zahle ich für den Taufschein des Bäckermeisters Karl Friedrich Wilhelm Nest, geboren in der Zeit von 1817 bis 1821, getraut am 26. 2. 1847 in Petershagen, Kreis Kolberg. Redlin, Stolp i. Pom., Geersstraße 17.

Tgb. K Nr. 72, I.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pfarrer Siegfried Möller in Rörchen, Kirchenkreis Gollnow, am 19. April 1944.
Superintendent i. R. Wilhelm Renner, früher Pfarrer an St. Lukas in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, im Alter von 66 Jahren, 10 Monaten.

2. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem San.-Uffz. Kieckhäfer, Pfarrer in Verchen, Kirchenkreis Demmin, dem San.-Uffz. Schimmelpfennig, Pfarrer in Rowe, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, dem Oberzahlmeister Schwarz, Pfarrer in Vilmnitz, Kirchenkreis Garz (Rüg.) und dem Sanitäts-Obergefreiten Friedrich Heuer das Kriegsverdienstkreuz 2. Kl. mit Schwertern.

3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst:

Nach einer Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums in Breslau hat der am 29. März 1907 in Stanislau geborene Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Ruptau, Kirchenkreis Kattowitz, Wilhelm Bauer freiwillig auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die I. Pfarrstelle in Usedom, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindekirchenrats. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die frühere 2. Pfarrstelle an St. Marien in Stralsund, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in die frühere 1. Pfarrstelle frei geworden und sofort wieder zu besetzen.
Dienstwohnung ist vorhanden. Es wird eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 300,— RM gezahlt.
Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat St. Marien in Stralsund zu richten.

Stellenvermittlung.

Hausmeister sofort gesucht. Freie Wohnung und Entschädigung für Heizen und Reinigen. Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Altersheims „Wichernhaus“ in Belgard in Pommern.